

99001066004000, 99001066004000

Verpackungsabfälle zur Entsorgung abgeben

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121293861/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001066004000, 99001066004000
Leistungsbezeichnung I	Verpackungsabfälle zur Entsorgung abgeben
Leistungsbezeichnung II	Verpackungsabfälle zur Entsorgung abgeben
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	gelber Sack, gelber Abfall, Wertstoff, Müll, Gelbe Tonne, Abfall, Grüner Punkt, Containerdienst
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/_14.htm I
Teaser	Die Entsorgung von Verpackungen ist Aufgabe der Dualen Systeme. Sie können Leichtverpackungen (Gelber Sack) in den jeweiligen Sammelstellen an Wertstoffsammelplätzen zur Entsorgung abgeben, sofern dies angeboten wird.
Volltext	Für die Entsorgung von Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind die Dualen Systeme zuständig. Im Gelben Sack werden so genannte Leichtverpackungen gesammelt. Dies sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen und Naturmaterialien.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Was gehört in den Gelben Sack? Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder und Naturmaterialien wie zum Beispiel: • Plastikbecher, Wurst- und Käseverpackungen, Eisverpackungen, Konservendosen, Getränkekartons, Plastiktüten, Kosmetikverpackungen aus Plastik, Styroporverpackungen. Die Verpackungen sollten restentleert, aber nicht gespült entsorgt werden. Was gehört nicht in den Gelben Sack? • Verpackungen aus Glas und Papier/Pappe/Kartonagen, die als solche getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. • „stoffgleiche Nichtverpackungen“ wie zum Beispiel kaputte Putzeimer, Bratpfannen, Kunststoffspielzeuge oder Metallschrauben

Modul	Sachverhalt
	• CD's, DVD's und ihre Hüllen (hierfür werden in der Regel spezielle Boxen angeboten, in denen sie gesammelt werden) Bei den zulässigen Materialien kann es weitere regionale Unterschiede geben.
Kosten	Für Verpackungen greift die Produktverantwortung. Die Entsorgung von Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz wird vom Verbraucher beim Kauf des Produktes bereits bezahlt. Näheres erfahren Sie bei Ihrem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie Dualem System.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmuv.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-abfallstroeme/verpackungsabfaelle https://www.bmuv.de/faq/was-gehoert-in-die-gelbe-tonne-den-gelben-sack
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen: Gelber Sack) Entsorgung im Bring-System • Sammlung und Entsorgung von Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz erfolgt durch die Dualen Systeme • Zuständig: die Dualen Systeme für die Entsorgung von Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Entsorgung von Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind die Dualen Systeme zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	Verpackungsabfälle zur Entsorgung abgeben